

(Präsident.)

(A) mäßigen Vertreterinnen der Vereinigung „Erste Kirche Christi des Scientisten“ (genannt die Christliche Wissenschaft), um Bestätigung der Satzungen und der religiösen Lehrsätze der genannten Vereinigung.

Präsident: Ebenfalls zu verteilen.

Für die heutige Sitzung haben sich wegen dringender Berufsgeschäfte entschuldigt die Herren Abgg. Wunderlich und Claus, wegen amtlicher Geschäfte Herr Sekretär Dr. Seeßen und wegen einer Reise Herr Abg. Steiger.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation zur Petition des Direktoriums des Vereins sächsischer Gemeindebeamten zu Leipzig wegen nachträglicher Anrechnung von Militärdienstzeit bei Berechnung der Pension der im Ruhestande befindlichen Gemeindebeamten.“ (Drucksache Nr. 242.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Zoepfel.

(B) Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. **Zoepfel:** Das Direktorium des Vereins sächsischer Gemeindebeamten, meine Herren, richtet an die Kammer die Bitte, daß wir die Königl. Staatsregierung ersuchen sollen, der Kammer noch in der gegenwärtigen Landtagsperiode ein Gesetz vorzulegen, durch das den im Ruhestande befindlichen Gemeindebeamten im Sinne des Gesetzes vom 29. und 30. April 1906 die Anrechnung ihrer nachträglichen aktiven Militärdienstzeit bei Berechnung ihrer Pension gewährleistet wird oder, mit anderen Worten, durch das die entsprechende Anwendung des Gesetzes vom 5. März 1874 auf die pensionierten Gemeindebeamten vorgeschrieben wird und das Gesetz noch in dieser Sitzungsperiode des Landtages verabschiedet und mit rückwirkender Kraft seit Inkrafttreten der Gesetze vom 29. und 30. April 1906 ausgestattet wird.

Begründet wird diese Petition damit, daß zwar in den letzten Jahren für die Gemeindebeamten mancherlei getan worden sei, daß man aber an eine Gruppe von Personen nicht zu denken pflege unter denen, die ihre Lebensarbeit dem öffentlichen Dienste in Sachsen gewidmet hätten und die sich sicherlich in ungünstiger Lage befänden, das seien die im

Ruhestande befindlichen Gemeindebeamten, denen die Wohltat des Gesetzes vom 29. April 1906 noch nicht zugute gekommen sei. Es wird auf die allgemeinen Feuerungsverhältnisse hingewiesen, und man bemerkt weiter: Nur an die Pensionäre denkt in der Regel niemand! Man vergesse nur allzu oft, daß auch sie ihre Pflicht und oftmals mehr als das getan hätten und daß sie es besonders schwer treffe, wenn sie, statt sorglos ihren Lebensabend genießen zu können, sich bei der gegenwärtigen Steigerung der Preisverhältnisse mit ihren gleichbleibenden Pensionsbezügen mehr einschränken müßten und schließlich selbst bei größter Sparsamkeit nicht mehr standesgemäß auskommen könnten.

Da nun in den Gesetzen vom 29. und 30. April 1906 für die Berechnung des Ruhegehaltes der Gemeindebeamten die für die Zivilstaatsdiener erlassene Vorschrift für maßgebend erklärt worden ist, findet seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Gemeindebeamten auch das Gesetz vom 5. März 1874, die Berechnung der Dienstzeit bei solchen Zivilstaatsdienern, Geistlichen und Lehrern, die vorher im Militärdienste gestanden haben, betreffend, Anwendung; dies komme nun einem großen Teile der Gemeindebeamten zugute, aber den Pensionären nicht, die schon im Ruhestande sind. Daß ihnen geholfen werden möchte, daß für sie die Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit noch nachträglich vorgeschrieben und ihnen dadurch eine Erhöhung der Pensionsbezüge verschafft werden möchte, ist der Wunsch der Petenten und ihre inständige Bitte an die gesetzgebenden Faktoren des sächsischen Vaterlandes.

Meine Herren! In der Deputation wurde zunächst ein Antrag gestellt, daß ein Regierungskommissar des Ministeriums gebeten werde, darüber Auskunft zu geben, ob die Unregelmäßigkeit, die mit der Bitte der Petenten, wenn sie erfüllt würde, hier sich unbedingt einstellen würde, von irgendwelcher Bedeutung wäre und sich als Ungerechtigkeit gegenüber den Zivilstaatsdienern herausstellen könnte. In dem Gesetze vom 5. März 1874 findet sich nämlich die Bestimmung in § 1:

„Bei denjenigen Dienern, welche bei dem früheren Bundescontingente des Königreichs Sachsen, oder bei dem dormaligen Königlich Sächsischen (XII.) Armee-corps, oder bei einem anderen Armee-corps des dormaligen Reichsheeres oder in der Kaiserlichen Marine in Militärdiensten gestanden haben, wird dem Civildienste die Zeit des activen Militärdienstes hinzugerechnet.“